



März 2006

Rentenversicherungspflicht von Alleingesellschafter-Geschäftsführer einer Ein-Mann-GmbH

Das Bundessozialgericht (BSG) hat in einem aktuellen Urteil entschieden, dass ein alleiniger Gesellschafter-Geschäftsführer einer Ein-Mann-GmbH rentenversicherungspflichtig sein kann, wenn er die Voraussetzungen eines arbeitnehmerähnlichen Selbständigen in seiner Person erfüllt (Urteil vom 24.11.2005, Az.: B 12 RA 1/04 R).

Dies ist nach Auffassung des Gerichts dann der Fall, wenn

1. der Gesellschafter-Geschäftsführer einer Ein-Mann-GmbH ausschließlich für die GmbH tätig wird (d.h. wenn er selbst - nicht die GmbH ! - nicht auch noch für andere Auftraggeber selbständig tätig ist)
2. er als Selbständiger selbst keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt.

Die Gesellschafter-Geschäftsführer einer Ein-Mann-GmbH können die Einschätzung der Rentenversicherungsträger als arbeitnehmerähnliche Selbständige nur vermeiden, wenn sie neben ihrer Geschäftsführertätigkeit noch für einen anderen Auftraggeber tätig werden bzw. in ihrer selbständigen Tätigkeit selbst einen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen.

Die Entscheidung, die primär eine Ein-Mann-GmbH und deren alleinigen Gesellschafter-Geschäftsführer betrifft, könnte auch auf beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH übertragen werden. Auch diese sind in der Regel ausschließlich für Ihre GmbH, als einzige Auftraggeberin, tätig. Abschließende Klarheit bringt nur die Statusanfrage.

Die Konsequenzen dieser Entscheidung für Mitglieder des Versorgungswerks:

Für zugelassene Rechtsanwälte, die als Gesellschafter-Geschäftsführer einer Rechtsanwalts-GmbH nach der BSG-Entscheidung nunmehr als rentenversicherungspflichtig eingestuft werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einer Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu Gunsten des Versorgungswerks. Wird die Befreiung erteilt, dann ist zum Versorgungswerk der gleiche Beitrags zu entrichten, der ohne die Befreiung an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten wäre (§ 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Satzung: 19,5 % - derzeit - aus dem Geschäftsführergehalt).

Für Steuerberater, die Gesellschafter-Geschäftsführer einer Steuerberater-GmbH sind, gilt entsprechendes.